

SATZUNG

**FINANZ-, BEITRAGS- UND
KASSENORDNUNG**

**CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION
DEUTSCHLANDS**

LANDESV ERBAND BREMEN

STAND: 26. MAI 2018

Satzung
Christlich Demokratische Union Deutschlands
Landesverband Bremen

Gliederung

- A. Name, Zweck und Sitz**
- B. Mitgliedschaft**
- C. Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU**
- D. Aufbau**
- E. Sonderorganisationen**
- F. Allgemeine Bestimmungen**
- G. Maßnahmen gegen Parteimitglieder, Verbände und Streitigkeiten**
- H. Besondere Vorschriften**

Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung

In der Fassung des Beschlusses des Landesparteitages vom 07. Mai 1977
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 28. April 1990
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 04. Mai 1996
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 26. April 1997
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 25. April 1998
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 20. Mai 2000
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 25. Mai 2002
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 08. Mai 2004
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 16. Mai 2009
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 29. Mai 2010
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 09. Mai 2011
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 24. März 2012
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 21. Mai 2016
geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 16. Mai 2017
zuletzt geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 26.05.2018

A. Name, Zweck und Sitz

§ 1

1. Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Bremen, ist als Organisation der CDU im Lande Bremen Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Bremen, seine Kreisverbände, Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.
2. Die CDU will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

B. Mitgliedschaft

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft - Voraussetzungen

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er/sie kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er/sie nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer anderen - mit der CDU konkurrierenden - politischen Gruppe oder deren parlamentarische Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU oder ihren Vereinigungen aus.

5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des/der Bewerber/s/in. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand nach Anhören des Stadtbezirksverbandes.
6. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des/der Bewerber/s/in kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes muss der Kreisverband des Wohnsitzes zustimmen. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme durch den Kreisvorstand wirksam.
7. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann binnen zwei Wochen durch den/die Bewerber/in oder durch den zuständigen Vorstand des Stadtbezirksverbandes die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.
8. Das Mitglied wird in der Regel dem Stadtbezirksverband des Wohnsitzes zugewiesen. Auf begründeten Wunsch des/der Bewerber/s/in kann eine Zuweisung an den Stadtbezirksverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Der Stadtbezirksverband des Wohnsitzes kann binnen 14 Tagen nach Benachrichtigung über die Aufnahme des Mitgliedes im Stadtbezirksverband des Arbeitsplatzes schriftlich Einspruch einlegen. Im Falle des Einspruchs hat der Kreisvorstand über die endgültige Aufnahme zu entscheiden. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Mitgliederbefragungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Parteimitglieder sollen in nicht mehr als drei - unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf - Vorstandsämter gewählt werden
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

5. Jedes Mitglied hat die nach der Beitragsstaffel beschlossenen Beiträge zu entrichten (Näheres regelt die Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung). Über die Ermäßigung oder den Erlass von Beiträgen entscheidet der Kreisvorstand.
6. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.
7. Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, die in Vertretungskörperschaften gewählt sind, sind verpflichtet, der entsprechenden Fraktion der CDU beizutreten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisvorstand wirksam. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben.
3. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 5

Gleichstellung von Frauen und Männern

1. Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Stadtbezirks- und der Ortsverbände sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. Die Organe und Gremien der CDU Bremen verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer bei der Verteilung von politischen Ämtern entsprechend ihrem Anteil in der Bevölkerung berücksichtigt werden.
2. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
4. Bei der Aufstellung von Listen für Beiratswahlen, Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, Wahlen für die Bremische Bürgerschaft, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das jeweils vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen und Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.

Sollte es dem jeweils vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
5. Der/die Landesgeschäftsführer/in erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

D. Aufbau

§ 6

Gliederung

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Bremen, gliedert sich in Kreisverbände.

Kreisverbände sind

Bremen-Stadt
Bremen-Nord
Bremerhaven

Die Kreisverbände gliedern sich in Stadtbezirksverbände.

Die Aufteilung von Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände ist zulässig. Diese sind innerhalb der Stadtbezirksverbände Gliederungen minderen Rechts.

I. Landesverband

§ 7

Bildung und Bereich

Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU im Lande Bremen bildet den Landesverband.

§ 8

Allgemeine Stellung - Aufgaben

1. Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Bremen und Bremerhaven.
2. Der Landesverband hat durch seine Organe, Organisationen und sonstigen Einrichtungen folgende Aufgaben:
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
 - d) die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten.

§ 9

Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Landesvorstand.

§ 10

Landesparteitag

1. Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Lande Bremen.
2. Der Landesparteitag besteht aus 200 Delegierten, die von den Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände gewählt werden, und den Mitgliedern des Landesvorstandes.
3. Maßgebend ist die am 1. Januar des Wahljahres nachgewiesene Mitgliederzahl der Stadtbezirksverbände. Der Landesvorstand stellt nach Prüfung der Mitgliederbestände die Zahl der von den einzelnen Stadtbezirksverbänden zu wählenden Delegierten gem. § 43 Ziff. 7 fest.

Jeder Stadtbezirksverband wählt ferner für seine Delegierten eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten, die in der Reihenfolge einer von der Hauptversammlung aufzustellenden Liste zur Vertretung herangezogen werden sollen. Ein Beschluss des Landesparteitages ist nicht deshalb ungültig, weil Ersatzdelegierte nicht oder ungerufen mitgewirkt haben.

4. Die Amtszeit der Delegierten beginnt jeweils mit dem Landesparteitag, in dessen Verlauf die turnusmäßige Neuwahl des Landesvorstandes erfolgt. Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben bis zum Ende des Parteitages, auf dem ein neuer Landesvorstand oder neue Landesvorstandsmitglieder gewählt werden, als Delegierte im Amt.
5. Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag ein, der innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Kalenderjahres zusammentritt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen, vom Tage der Absendung abgerechnet.

Auf Antrag des Landesausschusses, des Landesvorstandes oder von mindestens einem Drittel der gewählten Delegierten muss ein außerordentlicher Landesparteitag unverzüglich einberufen werden.
6. Mitglieder, die nicht Delegierte sind, können als Gäste an Landesparteitagen teilnehmen. Sie können sich an der Diskussion beteiligen, wenn die Mehrheit des Landesparteitages (§ 10 Abs. 2) nicht anders beschließt.

§ 11

Aufgaben des Landesparteitages

Der Landesparteitag ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Aufstellung von Richtlinien der CDU-Landespolitik,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Landesvorstandes in seiner Gesamtheit,
3. die Wahl des/der Landesvorsitzenden,
4. die Wahl der drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
5. die Wahl des/der Landesschatzmeister/s/in,
6. die Wahl des/der stellvertretenden Landesschatzmeister/s/in,
7. die Wahl des/der Beauftragten für soziale Integration und Chancengerechtigkeit,
8. die Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, von denen 8 aus Bremen-Stadt, 4 aus Bremen-Nord und 4 aus Bremerhaven sein müssen. Darüber hinaus steht jedem Kreisverband für je volle tausend Mitglieder ein weiterer Sitz im Landesvorstand zu,
9. die Wahl des/der Vorsitzenden des Landesausschusses und seines/r / Ihre/s/r Stellvertreter/s/in,
10. die Wahl
 - a) des/der Vorsitzenden und die Wahl von 4 weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern eines Wahlvorbereitungsausschusses zur Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft und die Bremische Stadtbürgerschaft im Wahlbereich Bremen. Sowohl von den ordentlichen Mitgliedern als auch von den stellvertretenden Mitgliedern müssen jeweils 3 dem Kreisverband Bremen-Stadt und jeweils 2 dem Kreisverband Bremen-Nord angehören. Darüber hinaus stehen jedem Kreisverband für je volle tausend Mitglieder ein weiterer ordentlicher und ein weiter stellvertretender Sitz im Wahlvorbereitungsausschuss zu.
 - b) des/der Vorsitzenden und die Wahl von 4 weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern eines Wahlvorbereitungsausschusses zur Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven. Sowohl die ordentlichen als auch die stellvertretenden Mitglieder müssen dem Kreisverband Bremerhaven angehören.
11. die Wahl
 - a) des/der Vorsitzenden und die Wahl von 2 weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern des gemeinsamen Kreisparteigerichts,
 - b) des/der Vorsitzenden und die Wahl von 2 weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern des Landesparteigerichts,
12. die Wahl des/der Rechnungsprüfer/s/in und seine/s/r / ihre/s/r Stellvertreter/s/in, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
13. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag, möglichst unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Kreisverbände und Vereinigungen,
14. die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses,
15. die Annahme und Änderung der Satzung, der Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung.

§ 12

Landesausschuss

1. Dem Landesausschuss gehören stimmberechtigt an
 - a) der/die Vorsitzende und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in,
 - b) 75 Delegierte, die von den Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände gewählt werden; § 10 Ziff. 3 Abs. 1 gilt entsprechend,
 - c) der/die Landesvorsitzende,
 - d) der/die Landesschatzmeister/in,
 - e) die CDU-Mitglieder der bremischen Landesregierung und des Magistrats von Bremerhaven,
 - f) die Vorsitzenden der Kreisverbände,
 - g) der/die Vorsitzende der CDU-Bürgerschaftsfraktion,
 - h) der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven,
 - i) die dem Präsidium der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden CDU-Mitglieder,
 - k) die für die CDU im Lande Bremen gewählten Bundestagsabgeordneten,
 - l) die dem Landesverband Bremen angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments,

m) die Landesvorsitzenden der Vereinigungen der CDU.

Jeder der zu c), f), g) und m) Genannten kann sich durch eine/n gewählten Stellvertreter/in vertreten lassen.

2. Die Amtszeit der gewählten Vertreter zum Landesausschuss beginnt jeweils mit der turnusgemäßen Neuwahl des/der Vorsitzenden. Der Landesausschuss wird von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses oder des Landesvorstandes muss er einberufen werden.
3. Der Landesausschuss ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes, wenn nicht der Landesparteitag die Sache an sich zieht,
 - b) eine interimistische Berufung eines Mitgliedes des Landesvorstandes, die bis zum nächsten Landesparteitag gültig ist, sofern ein gewähltes Mitglied des Landesvorstandes ausfällt.
4. Der/die Vorsitzende des Landesausschusses oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen des Landesvorstandes, der Kreisvorstände und der CDU-Fraktionen in der Bürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven teilnehmen.

§ 13

Zusammensetzung des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Landesvorsitzenden
 - b) den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem/der Landesschatzmeister/in und seinem/seiner / ihrem/ihrer Stellvertreter/in,
 - d) dem/der Beauftragten für soziale Integration und Chancengerechtigkeit,
 - e) weiteren gem. § 11 Ziff. 8 gewählten Mitgliedern,
 - f) den drei Kreisvorsitzenden,
 - g) dem/der Vorsitzenden der CDU-Bürgerschaftsfraktion.
2. Der/die Vorsitzende des Landesausschusses oder sein/ seine/ihr/ihre Stellvertreter/in und der/die Landesgeschäftsführer/in nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.

§ 14

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses,
 - b) die Förderung der Kreisverbände sowie der Netzwerke und Arbeitskreise des Landesverbandes; der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationen unterrichten,
 - c) die Wahl des/der Landesgeschäftsführer/s/in auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden (die Anstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Generalsekretär/in der Bundespartei nach § 17 Bundesstatut),
 - d) die Vorbereitung des Landesparteitages,
 - e) die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven,
 - f) die Entscheidung über den Haushaltsvoranschlag.
2. Die Mitglieder des Landesvorstandes können an den Sitzungen der nachgeordneten Organe sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen.

§ 15

Einsetzung von Netzwerkbeauftragten und Projektgruppen

1. Der Landesvorstand kann Netzwerkbeauftragte ernennen, um die Kommunikation in einem bestimmten Berufs- oder Politikfeld zu verbessern. Dem Beauftragten obliegt es, das Netzwerk in seinem Bereich aufzubauen, zu pflegen und die Leitlinien der thematischen Beschäftigung festzulegen.
2. Der Landesvorstand kann Projektgruppen zur Bearbeitung bestimmter politischer Probleme und Fragestellungen einrichten. Dabei soll ein Beauftragter durch den Landesvorstand benannt werden, dem die Leitung der Gruppe obliegt. Der Landesvorstand bestimmt darüber hinaus die Arbeitsdauer der Projektgruppe und kann den Zweck ihrer Schaffung als erledigt ansehen.
3. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Projektgruppen und Netzwerkbeauftragten organisatorisch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. In den Projektgruppen und Netzwerken kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU angehört.

§ 15a

Beauftragte/r für soziale Integration und Chancengerechtigkeit

1. Der/die Beauftragte für soziale Integration und Chancengerechtigkeit unterstützt und berät den Landesvorstand und den/die Landesvorsitzende/n in allen Fragen der Integration, Bildung und sozialpolitisch relevanten Fragen.
2. Der/die Beauftragte für soziale Integration und Chancengerechtigkeit erstattet dem Landesparteitag Bericht und wird auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden gewählt.

II. Kreisverbände

§ 16

Aufgaben

Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit selbstständiger Kassenführung. Für die Kreisverbände gilt die Satzung des Landesverbandes.

Der Kreisverband hat folgende Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten,
5. die Arbeit der Stadtbezirks- und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirks- und Ortsverbände unterrichten,
6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 17

Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand.

§ 18

Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Der ordentliche Kreisparteitag findet jeweils innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Kreisparteitage sind einzuberufen, wenn der Kreisvorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnung ein dahingehendes schriftliches Verlangen stellt.

2. Einladungen zu einem Kreisparteitag müssen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen, in Eilfällen von drei Tagen, vom Tage der Absendung an gerechnet, erfolgen.
3. Der jährliche Kreisparteitag nimmt den Bericht des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfer/s/in entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes in seiner Gesamtheit.

Er wählt:

- a) den/die Kreisvorsitzende/n, bis zu 3 Stellvertreter und den/die Schatzmeister/in, den/die stellvertretende/n Schatzmeister/in sowie bis zu 12 weitere Mitglieder für den Kreisvorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren,
 - b) den/die Rechnungsprüfer/in des Kreisverbandes und seine/n / ihre/n Stellvertreter/in, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen.
4. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf dem Kreisparteitag seines Kreisverbandes. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des/der Versammlungsleiter/s/in die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der stellvertretende/n Schatzmeister/in sowie bis zu 12 weiteren Mitgliedern. Dem Kreisvorstand Bremerhaven gehört außerdem der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung an. Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Schriftführer/in.
2. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Er stellt den Haushaltsvoranschlag auf und berichtet mo-

natlich dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

3. Der Kreisvorstand wählt auf Vorschlag des/der Kreisvorsitzenden den/die Kreisgeschäftsführer/in. Die Wahl ist durch den Landesvorstand zu bestätigen.
4. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe ist der Kreisverband an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

§ 20

Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammensetzung. Der Kreisvorstand kann den Fachausschüssen aus seinem Aufgabengebiet bestimmte Aufgaben übertragen; er kann die Sache jedoch auch dann im Einzelfall an sich ziehen.
2. Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Kreisvorstand bestimmt.
3. Mitglieder eines Kreisverbandes können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und deren Stellvertreter werden von den Arbeitskreisen gewählt; dem Kreisvorstand steht ein Vorschlagsrecht zu.

III. Stadtbezirks- und Ortsverbände

§ 21

Gründung, Fusion und Auflösung

1. Die Mitglieder in einem Stadtteil sollen einen Stadtbezirksverband gründen, wenn in dem Bereich mindestens 50 Mitglieder vorhanden sind, und 1/3 von ihnen schriftlich eine Gründungsversammlung in ihrem Stadtteil fordert und in dieser vom Kreisvorstand einzuberufenden Gründungsversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gründung zustimmt.
2. Eine Fusion von Stadtbezirksverbänden ist möglich, wenn die Mitglieder der bisherigen Stadtbezirksverbände über die Absicht der Fusion in der Einladung zur Hauptversammlung ihres bisherigen Stadtbezirksverbandes schriftlich in Kenntnis gesetzt wurden und auf getrennten Hauptversammlungen der bisherigen Stadtbezirksverbände jeweils mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für eine Fusion stimmen.

3. Die Gründung und die Fusion von Stadtbezirksverbänden sowie die Festlegung oder Änderung ihrer Grenzen bedürfen der Zustimmung des Kreisparteitages. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
4. Die Auflösung eines Stadtbezirksverbandes ist möglich, wenn die Mitglieder des bisherigen Stadtbezirksverbandes über die Absicht der Auflösung in der Einladung zur Hauptversammlung ihres bisherigen Stadtbezirksverbandes schriftlich in Kenntnis gesetzt wurden und auf einer Hauptversammlung eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmt.

§ 22

Organe

Organe des Stadtbezirksverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 23

Aufgaben

1. Der Stadtbezirksverband hat folgende Aufgaben:
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
 - d) die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten,
 - e) die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.
2. Die Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände finden jeweils innerhalb der ersten 2 Monate eines Kalenderjahres, in jedem Fall aber vor dem Kreisparteitag des zuständigen Kreisverbandes statt. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.
3. Die Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände wählen die Delegierten und die Ersatzdelegierten für den Landesparteitag sowie die Mitglieder des Landesausschusses.

Sie wählen die Kandidaten für die Beiratswahlen, sofern nicht nach § 25 Ziff. 4 die Hauptversammlung des Ortsverbandes zuständig ist. Ferner kann die Hauptversammlung Kandidaten für andere öffentliche Wahlen vorschlagen.

- Die Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände wählen die Delegierten und höchstens die gleiche Zahl von Ersatzdelegierten für die Aufstellung von Kandidaten zu den öffentlichen Wahlen. Maßgebend für die Zahl der Delegierten ist die am 1. des Monats ihrer Wahl nachgewiesene Mitgliederzahl der Stadtbezirksverbände. Den Monat der Wahl der Delegierten bestimmt der Landesvorstand. Aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der Delegierten haben diejenigen Mitglieder, die am Tag der Wahl der Delegierten für das öffentliche Amt selbst wahlberechtigt wären. Nichtdeutsche Unionsbürger sind bei der Aufstellung der Bürgerschaftsliste nur wahlberechtigt, soweit ihr Wahlrecht ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt. Das Amt der Delegierten endet mit dem Tage der öffentlichen Wahl.

§ 24

Vorstand des Stadtbezirksverbandes

- Der Vorstand eines Stadtbezirksverbandes besteht aus eine/m/r Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Beisitzern. Der/die bzw. die Sprecher/in der entsprechenden CDU Beiratsfraktion(en) nimmt/nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
- Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen ist der Stadtbezirksverband an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

§ 25

Ortsverbände

- Als Untergliederung eines Stadtbezirksverbandes können Ortsverbände gebildet werden, die mindestens einen Ortsteil umfassen. Die Gründung und Auflösung von Ortsverbänden obliegen der Hauptversammlung des zuständigen Stadtbezirksverbandes. § 22 gilt entsprechend.
- Die Ortsverbände haben folgende Aufgaben, die sie in Absprache mit dem Vorstand des Stadtbezirksverbandes durchführen:
 - Werbung und Betreuung neuer Mitglieder,
 - Aktivierung der Mitglieder,

- Beobachtung und Meldung von kommunalpolitischen Ereignissen und Missständen in ihrem Gebiet.

- Die Hauptversammlung des Ortsverbandes findet jeweils innerhalb der ersten 2 Monate eines Kalenderjahres, in jedem Fall aber vor der Hauptversammlung des zuständigen Stadtbezirksverbandes statt.
- Die Hauptversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und wählt den Ortsverbandsvorstand. Sie wählt die Kandidaten für die Beiratswahlen, sofern der Zuständigkeitsbereich des Ortsverbandes identisch ist mit den Zuständigkeitsgrenzen eines Beirats.
- § 24 gilt entsprechend.

E. Sonderorganisationen

§ 26

Vereinigungen

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Bremen, hat folgende Vereinigungen:

- Junge Union (JU)
- Frauen-Union (FU)
- Sozialausschüsse (CDA)
- Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
- Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU
- Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge
- Senioren-Union

§ 27

Verhältnis der Vereinigungen zum Landesverband

- Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihrem Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei, soweit nicht die Bundes- oder Landdessatzung der Vereinigung anderes vorsieht. Sie können

sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Landesausschuss bedarf.

F. Allgemeine Bestimmungen

I. Finanzierung

§ 28

Mittel

1. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
2. Die Kreisverbände sind für die Einziehung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge in ihrem Bereich verantwortlich.

§ 29

Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung

1. Die Mittelbeschaffung und Mittelbewirtschaftung sind entsprechend der jeweils gültigen Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung durchzuführen. Die Verbände können im Rahmen dieser Ordnung nach ihren Voranschlägen über ihre Mittel verfügen.
2. Die Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung ist vom Landesvorstand nach Rücksprache mit den Kreisvorständen aufzustellen. Sie bedarf der Zustimmung des Landesparteitag. Das gleiche gilt für Änderungen der Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung.

§ 30

Buchführung und Kassenprüfung

1. Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
2. Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern oder einer Treuhandgesellschaft durchzuführen; der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Parteitag vorzulegen.
3. Als Prüfer/Prüferin darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Parteiausschusses oder

Parteiangestellter ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war (§ 31 Parteiengesetz).

4. Der Landesvorstand und die Kreisvorstände können die Kassen- und Rechnungsprüfung der ihnen nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen.
5. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.
6. Die Kassenprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch den Kreisvorsitzenden.

§ 31

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vertretung und Geschäftsführung

§ 32

Gesetzliche Vertretung

Der Landesvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Landesvorsitzende/n mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch zwei stellvertretende Landesvorsitzende vertreten.

§ 33

Besondere Vertreter

1. Die Kreis- und Stadtbezirksverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der/die Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.
2. Der/die Landesgeschäftsführer/in und die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 34

Haftung

1. Der Landesvorstand und die Kreisvorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Die

nachgeordneten Verbände können Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung ihres Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes eingehen.

2. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Landes- bzw. des Kreisverbandes.

§ 35

Geschäftsführer

1. Die Geschäfte des Landesverbandes sowie der Kreis- und Stadtbezirksverbände werden von den Vorständen geführt. Zur Durchführung der Aufgaben können Geschäftsstellen eingerichtet werden.
2. Die Referenten der Landesgeschäftsstelle werden auf Vorschlag des/der Landesgeschäftsführer/s/in vom Landesvorstand angestellt; die übrigen Angestellten der Landesgeschäftsstelle werden von dem/der Landesgeschäftsführer/in angestellt. Die Anstellung von Geschäftsführern bei den nachgeordneten Verbänden bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand.
3. Der/die Landesgeschäftsführer/in leitet die Landesgeschäftsstelle und ist dem Landesvorstand verantwortlich. Er/sie unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie kann an allen Veranstaltungen der Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände, der Stadtbezirksverbände, Vereinigungen, Netzwerken und Arbeitskreise teilnehmen; er/sie koordiniert die Herausgabe von Veröffentlichungen des Landesverbandes und der Vereinigungen.
4. Die Kreisgeschäftsführer leiten die Kreisgeschäftsstellen nach den Weisungen der Kreisvorsitzenden.

III. Versammlungen und Sitzungen

§ 36

Parteitage und Hauptversammlungen

1. Die Parteitage und Hauptversammlungen sind von den zuständigen Parteivorständen jährlich mindestens einmal einzuberufen.
2. Für die Durchführung der Wahlen von Vorstandsmitgliedern und von Kandidaten für öffentliche Wahlen ist ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen.

§ 37

Vorstände

Die Vorstände werden durch die Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

§ 38

Ladungsfristen und Mitteilung der Tagesordnung

1. Parteitage und Hauptversammlungen müssen mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden; die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
2. Vorstandssitzungen können schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung in geeigneter Weise bekannt zu geben. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende von der Einhaltung einer Frist absehen.

§ 39

Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Netzwerke und Arbeitskreise sollen Niederschriften gefertigt werden. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 40

Beschlussfähigkeit

1. Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n festzustellen.

2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Die abwesenden Mitglieder des Organs sind erneut zu laden. Der/die Vorsitzende ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Kreisparteitage und Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 41

Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Landesparteitage, Kreisparteitage und Hauptversammlungen können über Anträge abstimmen. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des betreffenden Parteitags bzw. der betreffenden Versammlung. Schriftliche Anträge sind bei Parteitag bis zu zehn Tage und bei Hauptversammlungen bis zu fünf Tage vor dem Versammlungstermin bei den zuständigen Geschäftsstellen bzw. Stadtbezirksverbands- oder Ortsverbandsvorsitzenden einzureichen. Das Recht, weitere Anträge in der Versammlung einzureichen, bleibt davon unberührt. Über ihre Behandlung entscheidet der betreffende Parteitag bzw. die betreffende Versammlung.
3. Gewählten Mitgliedern eines Parteivorstandes kann auf einem besonders dafür einberufenen Landesparteitag, Kreisparteitag oder in einer besonders dafür einberufenen Hauptversammlung das Vertrauen entzogen werden. Für einen entsprechenden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages bzw. der anwesenden Mitglieder der Kreis-, Stadtbezirks- oder Ortsverbände erforderlich. In diesem Fall erlischt ihr Amt sofort. Wird eine/m/r Gewählten das Vertrauen entzogen, so ist in derselben Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
4. Für die Annahme der Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 42 Abs. 1. Dieser hat satzungsändernde Wirkung und wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen gefasst. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Parteitage bzw. der Hauptversammlungen erforderlich. § 21 Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.

5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

§ 42

Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen

1. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Stadtbezirksverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen. Die Delegierten werden gesondert für jede öffentliche Wahl (Ziffer 2a bis h) von den Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände gemäß § 23 Ziff. 4 gewählt. Die Ersatzdelegierten sind in der Reihenfolge einer von den Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände aufzustellenden Liste zur Vertretung heranzuziehen. Ein Beschluss einer Delegiertenversammlung ist nicht deshalb ungültig, weil Ersatzdelegierte nicht oder ungerufen mitgewirkt haben.
2. Die Gesamtzahl der Delegierten aus den Kreisverbänden Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven beträgt 120. Die Delegiertenzahlen der einzelnen Kreisverbände ergeben sich dementsprechend aus der Delegiertenzahl der zugehörigen Stadtbezirksverbände. Der Landesvorstand stellt aufgrund von § 23 Ziff. 4 nach Prüfung der Mitgliederbestände die Zahl der von den einzelnen Stadtbezirksverbänden zu wählenden Delegierten gemäß § 43 Ziff. 7 fest. Durch jeweils besondere Delegiertenversammlungen oder Mitgliederversammlungen werden die Kandidaten für das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag, die Bremische Bürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven gewählt:
 - a) Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament durch die Delegierten aus allen Kreisverbänden,
 - b) Kandidaten für die Landesliste zur Bundestagswahl durch die Delegierten aus allen Kreisverbänden,
 - c) Kandidaten für den Wahlkreis 54 (Bremen I) zur Bundestagswahl durch eine Mitgliederversammlung oder die Delegierten aus den Stadtbezirksverbänden Hemelingen,

Huchting, Mitte/Östliche Vorstadt, Oberneuland, Obervieland, Östliche Vorstadt, Osterholz, Schwachhausen, Stadtmitte und Wümmde des Kreisverbandes Bremen-Stadt.

- d) Kandidaten für den Wahlkreis 55 (Bremen II) zur Bundestagswahl durch eine Mitgliederversammlung oder die Delegierten aus den Stadtbezirksverbänden Niedervieland und Westen des Kreisverbandes Bremen-Stadt sowie den Delegierten der Kreisverbände Bremen-Nord und Bremerhaven.
 - e) Kandidaten des Wahlbereichs Bremen für die Bremische Bürgerschaft durch die Delegierten der Kreisverbände Bremen-Stadt und Bremen-Nord,
 - f) nichtdeutsche Unionsbürger als Kandidaten des Wahlbereichs Bremen ausschließlich für die Bremische Stadtbürgerschaft durch die Delegierten der Kreisverbände Bremen-Stadt und Bremen-Nord als Ergänzung der bereits gem. Ziff 2e aufgestellten Bürgerschaftsliste (Landtag),
 - g) Kandidaten des Wahlbereichs Bremerhaven für die Bremische Bürgerschaft durch die Delegierten des Kreisverbandes Bremerhaven,
 - h) Kandidaten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven durch eine Mitgliederversammlung oder die Delegierten aus dem Kreisverband Bremerhaven.
3. Der/die Landesvorsitzende und die Fraktionsvorsitzenden der Bremischen Bürgerschaft und der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung sind zu jeder Delegiertenversammlung zu laden. Sie können jederzeit das Wort nehmen. Sie können sich durch einen ihrer gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
 4. Die Ersatzdelegierten können ohne Stimm- oder Rede-recht an den Versammlungen der Delegierten teilnehmen.
 5. Die Versammlungen werden durch den/die Landesvorsitzende/n einberufen. Die Einladung soll schriftlich und unter Wahrung einer Ladungsfrist von 7 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels oder mit dem Tage, an dem die Ladung den Delegierten unmittelbar ausgehändigt wird. Spätere Einladungen erfolgen durch den nach Ziffer 8 gewählten Vorsitzenden der Versammlung.
 6. Einer Einladung bedarf es nicht, wenn der/die Delegierte ohne Ladung in der Versammlung erscheint oder die Versammlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
 7. Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Jede Versammlung prüft, ob sie ordnungsgemäß

geladen ist, die erschienenen Delegierten zur Mitwirkung befugt sind und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Sie wählt ihre/n Versammlungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in, die bis zum Tage der Wahl im Amt bleiben, sofern nicht die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten anders beschließt. Bis zur Wahl eine/s/r Versammlungsleiter/s/in leitet der/die Landesvorsitzende die Versammlung. Der/die Landesvorsitzende bestimmt eine/n Protokollführer/in, der/die nicht Delegierter zu sein braucht. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

8. Für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven müssen die Kandidaten von ihren jeweiligen Stadtbezirksverbänden gemäß § 44 Ziffer 2 in einzelner und geheimer Wahl vorgeschlagen werden.

Der Landesvorstand kann gemäß § 44 Ziffer 2 für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament Vorschläge machen. Dasselbe gilt für den Kreisvorstand Bremerhaven in Bezug auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung.

Für die Aufstellung von Vorschlagslisten zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft und Bremischen Stadtbürgerschaft haben ein Wahlvorbereitungsausschuss für den Wahlbereich Bremen und ein Wahlvorbereitungsausschuss für den Wahlbereich Bremerhaven jeweils eine Vorschlagsliste für ihren jeweiligen Wahlbereich zu unterbreiten. Die Wahlvorbereitungsausschüsse können für die Vorschlagsliste ihres jeweiligen Wahlbereichs Vorschläge unterbreiten, die zusammen mit den durch die Stadtbezirksverbände und den durch den Landesvorstand vorgeschlagenen Kandidaten auf der jeweiligen Vorschlagsliste enthalten sein müssen. Jeder Wahlvorbereitungsausschuss soll seine Vorschlagsliste einstimmig beschließen.

9. Gegen Wahlbeschlüsse nach Ziffer 2 kann der Landesvorstand entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Einspruch erheben. Auf den Einspruch hin ist die Wahl zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
10. Jede Delegiertenversammlung wählt eine Vertrauensperson und ihre/n Stellvertreter/in sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Personen.
11. Die Kandidaten für die Beiratswahlen werden von den Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände beziehungsweise der Ortsverbände gemäß §§ 23 Ziff. 3 und 25 Ziff. 4 gewählt. Der/die Kreisvorsitzende ist zu jeder Hauptversammlung zu laden. Er/sie kann jederzeit das Wort nehmen, hat jedoch kein Stimmrecht, sofern er/sie nicht Mitglied der Hauptversammlung ist. Er/sie kann

sich durch eine/n gewählte/n Stellvertreter/in vertreten lassen.

Die Hauptversammlungen werden durch den/die Vorsitzende/n gemäß § 38 Ziff. 1 einberufen. Einer Einladung bedarf es nicht, wenn das Mitglied ohne Ladung in der Versammlung erscheint.

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 40 Ziff. 3. Der/die Vorsitzende hat für die Versammlung eine/n Protokollführer/in zu bestimmen. Mit ihm/ihr unterzeichnet er/sie bzw. der/die Versammlungsleiter/in gem. § 36 Ziff. 2 das Protokoll über die Hauptversammlung.

Aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der Kandidaten haben diejenigen Mitglieder, die am Tag der Wahl der Kandidaten für das öffentliche Amt selbst wahlberechtigt wären.

Jede Hauptversammlung wählt eine Vertrauensperson und ihren Stellvertreter sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Personen.

Gegen Wahlbeschlüsse nach Ziffer 11 kann der Kreisvorstand entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Einspruch erheben. Auf den Einspruch hin ist die Wahl zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

§ 43

Wahlen

1. Die Parteivorstände, Mitglieder der Parteigerichte, der/die Beauftragte für soziale Integration und Chancengerechtigkeit, Delegierte zu Parteitagen und zum Landesausschuss sowie die Rechnungsprüfer werden in jedem zweiten Jahr gewählt. Aus Nachwahlen hervorgegangene Mitglieder der genannten Gremien bleiben nur bis zu den turnusgemäßen Neuwahlen im Amt.
2. Delegierte und Ersatzdelegierte für die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen müssen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gewählt werden.
3. Die Gewählten bleiben vorbehaltlich einer Amtsniederlegung oder Abwahl bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Delegierte, die ordnungsgemäß gewählt sind, bleiben auch dann im Amt, wenn nachträglich organisatorische Veränderungen bei den Stadtbezirks- und Kreisverbänden erfolgen. Ein/e Delegierte/r verliert sein/ihr Mandat, wenn er/sie den Stadtbezirksverband, von dem er/sie gewählt worden ist, wechselt.
5. Bei Wahlen der Parteivorstände, der Delegierten zum Landesparteitag, der Mitglieder des Landesausschusses und bei den Wahlen der Delegierten zur Aufstellung von

Kandidaten für öffentliche Wahlen können alle Mitglieder bis fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich Vorschläge bei den zuständigen Geschäftsstellen unterbreiten. Das Recht, weitere Kandidaten in der Versammlung zu benennen, bleibt davon unberührt.

6. Vor jeder Wahl findet eine Personaldebatte statt, sofern dies ein Mitglied fordert. Hierbei können die Kandidaten anwesend sein.
7. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Stadtbezirksverbände entfallenden Delegierten (gemäß §§ 10 Ziff. 2, 12 Ziff. 1 b) und 42 Ziff. 2) wird das Zählverfahren nach Hare-Niemeyer angewendet. Die sich bei diesem Berechnungsverfahren aufgrund gleicher Mitgliederbestände in mehreren Stadtbezirksverbänden möglicherweise ergebenden Überhangmandate erhöhen die jeweils festgelegten Delegiertenzahlen.
8. Hängt die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen davon ab, dass für die erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln.

Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

§ 44

Wahlverfahren

1. Grundsätzlich ist jede Wahl einzeln vorzunehmen. Soweit jedoch mehrere Bewerber mit gleicher Funktion, wie z. B. Beisitzer eines Vorstandes oder Delegierte, zu wählen sind, soll dies regelmäßig in einer Sammelabstimmung erfolgen. Ersatzleute können im selben Wahlgang mitgewählt werden. Bei Kandidaten für öffentliche Ämter ist stets einzeln zu wählen.
2. Vorsitzende und Stellvertreter des Landesverbandes, der Kreis- und Stadtbezirksverbände und Ortsverbände, Schatzmeister und deren Stellvertreter, der/die Vorsitzende des Landesausschusses und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in, Kandidaten für das Europäische Parlament, Bundestag, Bürgerschaft, Stadtverordnetenversammlung und Beiräte sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

3. Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Erhält bei einer Einzelwahl kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Das gleiche gilt bei Stimmgleichheit. Liegt nach der Stimmzahl zwischen dem/der zweiten und dritten Bewerber/in Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden Bewerbern eine Stichwahl. Entsprechendes gilt bei Stimmgleichheit zwischen mehr als zwei Bewerbern. Der/die aus dieser Stichwahl hervorgegangene Bewerber/in kommt dann in eine Stichwahl mit dem/der Bewerber/in mit den meisten Stimmen.
5. Bei Sammelabstimmungen sind die Vorschläge in der Regel von der Geschäftsstelle auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. In der Versammlung nominierte Kandidaten können in einer eigenen alphabetischen Reihenfolge unmittelbar unter die bereits aufgeführten Kandidaten geschrieben werden. Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter den Namen der Bewerber vorgenommen. Jede/r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist und Stimmzettel mit mehr Kreuzen, als Stellen zu besetzen sind, sind ungültig.
6. Erhalten bei einer Sammelabstimmung 2 Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so erfolgt eine Stichwahl für den Platz, soweit der Platz eine Bedeutung für eine spätere Wahl haben kann.
7. Erhält bei einer Stichwahl kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl bis zu zweimal wiederholt. Danach wird durch Los entschieden.
8. Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Vertreter zu Parteitag, zum Bundesausschuss, zum Landesausschuss, der Delegierten zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und der Kandidaten für öffentliche Wahlen.
9. Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Auszählung durch den/die Versammlungsleiter/in oder durch eine/n von ihm/ihr Beauftragte/n zu versiegeln. Sie sind bei den zuständigen Kreis- oder Landesgeschäftsstellen zu hinterlegen und dort 8 Wochen verschlossen aufzubewahren.

§ 45

Mitgliederbefragung

1. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Landesverbandes, der Kreisverbände, der Stadtbezirksverbände oder der Ortsverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.
2. Eine Mitgliederbefragung kann von dem jeweiligen Vorstand mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Eine Mitgliederbefragung ist ferner durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsstände (Beschluss der Kreisparteitage bzw. der Mitgliederversammlungen) beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
4. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Landesverbandes oder des Kreisverbandes ferner durchzuführen, wenn sie von zehn Prozent der Mitglieder oder von der Mehrheit der Stadtbezirksverbände beantragt wird.
5. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Stadtbezirksverbandes oder des Ortsverbandes ferner durchzuführen, wenn sie von zehn Prozent der Mitglieder beantragt wird.
6. Mitgliederbefragungen sind nach Feststellung der Zulässigkeit durch die zuständige Geschäftsstelle unter Einhaltung der Landungsfristen umgehend einzuleiten.

G. Maßnahmen gegen Parteimitglieder, Verbände und Streitigkeiten

§ 46

Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den zuständigen Kreisvorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme kann nur auf einer Sitzung des befassten Parteivorstandes gefasst werden, zu der die Vorstandsmitglieder unter Hinweis

auf das vorgesehene Ordnungsverfahren satzungsgemäß schriftlich geladen worden sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder und ist schriftlich zu begründen.

4. Der/die Betroffene ist zu der Sitzung schriftlich zu laden und hat das Recht, sich vor der Beschlussfassung zu rechtfertigen. In der Ladung ist ihm/ihr die Begründung des Antrags mitzuteilen.
5. Zur Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesvorstandes sind nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand berufen.
6. Das betroffene Mitglied kann gegen eine beschlossene Ordnungsmaßnahme die Entscheidung des zuständigen Parteigerichts beantragen.

§ 47

Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Der Beschluss über den Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
3. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes sind nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig.
4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 48

Parteischädigendes Verhalten

Gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereiches der CDU oder einer anderen politischen, mit der

CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,

- b) in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- c) als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- e) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- f) erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt, insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er/sie über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine/ihre persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine/ihre etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 49

Maßnahmen gegen Gebietsverbände, Vereinigungen und Ausschüsse

1. Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände, Fachausschüsse und Arbeitskreise vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen, wenn sie beharrlich gegen die Satzung, die Grundsätze, das Programm oder die Ordnung der CDU verstoßen, der Partei dadurch schwerer Schaden droht und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Parteigremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schaffen.
2. Der Beschluss des Landesvorstandes tritt sofort in Kraft. Er ist dem unverzüglich einzuberufenden Landesausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Beschluss tritt außer Kraft, wenn er nicht auf dem nächsten Landesparteitag ebenfalls bestätigt wird.
3. Der Landesvorstand kann einen Kreisverband oder einen Stadtbezirksverband auflösen, wenn Vorstand und Kreisparteitag bzw. Hauptversammlung des Stadtbezirksverbandes trotz Anmahnung sich beharrlich weigern, grundsätzliche Beschlüsse der Partei einzuhalten und damit der Partei schweren Schaden zufügen.
4. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landesparteitages, der alsbald einzuberufen ist.

5. Gegen die Maßnahmen ist die Anrufung des Landesparteigerichts zulässig.

§ 50

Parteigerichte

1. Als Parteigerichte im Landesverband Bremen bestehen:
 - a) ein Gemeinsames Kreisparteigericht der Kreisverbände Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven,
 - b) ein Landesparteigericht.
2. Das Gemeinsame Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit eine/m/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Das Landesparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit eine/m/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der/die Vorsitzende und ein/e Beisitzer/in müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Mitglieder eines Parteivorstandes (Bundespartei, Landesverband, Kreisverband, Stadtbezirksverband, Ortsverband) dürfen den Parteigerichten nicht angehören, ebenso nicht Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.
5. Die Zuständigkeit der Parteigerichte, ihre Verfahren sowie die Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen regeln sich nach der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

H. Besondere Vorschriften

§ 51

Nachweis des Mitgliederbestandes

1. Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei, soweit er für die Beziehungen zwischen den Organen des Landesverbandes und der Kreisverbände entscheidend ist.
2. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von dem/der zuständigen Kreisgeschäftsführer/in oder eine/m/r dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.
3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei sind nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebiets-

verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

§ 52

Ämtertrennung

Der Vorsitz und die Stellvertretung im Landesvorstand und im Landesausschuss müssen in den Händen von 6 verschiedenen Personen liegen.

§ 53

Geschäftsordnung

Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände können sich im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Bestimmungen Geschäftsordnungen geben. Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand, der sie erlassen hat.

§ 54

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist auf dem Landesparteitag vom 7. Mai 1977 beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.
2. Alle Änderungen, Ergänzungen und Streichungen treten mit Beschluss des jeweiligen Landesparteitags in Kraft.
3. Die Satzung wurde am 4. Mai 1996, am 26. April 1997, am 25. April 1998, am 20. Mai 2000, am 25. Mai 2002, am 08. Mai 2004, am 16. Mai 2009, am 29. Mai 2010, am 24. März 2012 und letztmalig am 21. Mai 2016 geändert.

**Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung
der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands
Landesverband Bremen**

Beschlossen auf dem Landesparteitag am 3. November 1974,
zuletzt geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 04. Mai 1996.

Diese Finanzordnung will dazu beitragen, die der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Landesverband Bremen gestellten politischen Aufgaben erfolgreich zu lösen, indem die Finanzkraft der im Lande Bremen bestehenden Organisationen der einzelnen Verbände zusammengefasst und verbessert wird, ohne die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Organisationen zu beeinträchtigen.

1. Die Aufwendungen des Landesverbandes und der Kreisverbände werden durch Einnahmen gedeckt.
2. Einnahmen sind
 1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
 2. Einnahmen aus Vermögen,
 3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei,
 4. Einnahmen aus Spenden,
 5. Einnahmen aus Chancenausgleich,
 6. Einnahmen aus Wahlkampfkostenerstattung,
 7. Zuschüsse von Gliederungen,
 8. sonstige Einnahmen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Bundesparteitag fest.
4. Die Kreisvorstände können nach den Richtlinien des Finanzausschusses in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen und stunden. Der Finanzausschuss ist hiervon zu unterrichten.
- 5.1. Für die Abführung der Mitgliedsbeiträge
 - a) der Amts- und Mandatsträger an die Kreisverbände bzw. an den Landesverband sowie
 - b) der auf Vorschlag der CDU in Aufsichts- und Verwaltungsräte gewählten oder entsandten Mitglieder an den Landesverband erlässt der Finanzausschuss vor der Wahl jeweils für eine Legislaturperiode Richtlinien, die durch den Landesvorstand zu genehmigen sind.
- 5.2. Von der Entrichtung von Beiträgen an Fraktionen werden Mitgliedsbeiträge nicht berührt.
6. Der Finanzausschuss überwacht den Vollzug des Einganges der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge.
- 7.1. Der Landesverband ist berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des/der Generalsekretär/s/in der Bundespartei und des/der Bundesschatzmeister/s/in eigene Wirtschaftsunternehmungen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten. Die dem Landesverband nachgeordneten Verbände bedürfen dazu zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.
- 7.2. Der/die Landesschatzmeister/in kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von dem Landesverband, den nachgeordneten Verbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen

gen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er/sie kann sich jederzeit über deren finanzielle Angelegenheiten unterrichten.

- 8.1. Der Finanzausschuss besteht als ständiger Ausschuss
 - 8.1.1. Ihm gehören an:
Der/die Landesvorsitzende
die 1. Fraktionsvorsitzenden
der/die Landesschatzmeister/in
der/die stellvertretende Landesschatzmeister/in
die Vorsitzenden der Kreisverbände
die Schatzmeister der Kreisverbände.
 - 8.1.2. Auf Vorschlag eines Mitgliedes des Finanzausschusses können im Einvernehmen mit dem/der Landesschatzmeister/in weitere beratende Mitglieder zu den Sitzungen zeitweise hinzugezogen werden.
 - 8.1.3. Die Fraktionsvorsitzenden haben kein Stimmrecht.
 - 8.1.4. Der/die Landesvorsitzende und die Kreisvorsitzenden können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
- 8.2. Vorsitzender im Finanzausschuss ist der/die Landesschatzmeister/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.
- 8.3. Der Finanzausschuss kann zur Beratung von Einzelfragen Kommissionen einsetzen.
 - 9.1. Vor Beginn eines Rechnungsjahres, spätestens bis zum 15. Dezember, ist dem Finanzausschuss der vorläufige ordentliche Etat des Landesverbandes sowie der Kreisverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen vorzulegen.
 - 9.2. Die jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertreter sowie die Geschäftsführer, die nicht im Finanzausschuss vertreten sind, haben das Recht, ihren Etat zu vertreten.
 - 9.3. Der Finanzausschuss hat unverzüglich über die Etatvorlagen zu beraten.
 - 9.4. Die Etats sind durch die jeweiligen Vorstände zu genehmigen.
 - 9.5. Der/die Landesschatzmeister/in legt den Beschluss über den Etat des Landesverbandes dem/der Bundesschatzmeister/in vor.
 - 9.6. In Wahljahren (Bürgerschafts- bzw. Bundestagswahl) ist ein gesonderter Wahletat auf Vorschlag des Finanzausschusses vom Landesvorstand zu beschließen.
 - 9.7. Die genehmigten Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben werden von den Vorsitzenden nach Bedarf angefordert und von dem/der Landesschatzmeister/in entsprechend den Richtlinien des Finanzausschusses überwiesen.

- 9.8. Die Durchführung der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem/der jeweiligen Geschäftsführer/in unter der Verantwortung des/der Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Vereinigungen oder Sonderorganisationen.
10. Die nach Ausgleich des ordentlichen Etats verbleibenden Mittel werden auf Anforderung des Landesvorstandes, der Vorstände der nachgeordneten Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen für eine optimale Durchführung der politischen Arbeit vom Finanzausschuss verfügt.
- 11.1. Der Finanzausschuss ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Landespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Landespartei erforderlich sind.
- 11.2. Der/die Landesschatzmeister/in hat im Benehmen mit dem Finanzausschuss alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu erzielen.
- Sonderregelungen sind nach Absprache mit dem Landesschatzmeister möglich.
- 12.1. Rechtsgeschäfte und Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung des/der zuständigen Schatzmeister/s/in.
- 12.2. Alle Dienst- und Arbeitsverträge einschließlich deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Finanzausschuss.
- 12.3. Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des Etats durch für eine andere Position vorgesehene Mittel bedarf, soweit diese den Richtlinien des Finanzausschusses nicht entsprechen, der Zustimmung des Finanzausschusses.
- 12.4. Während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen der Genehmigung des Finanzausschusses.
- 13.1. Nach Abschluss des Rechnungsjahres berichtet jeder Kreisverband dem Landesverband über seine finanzielle Lage und weist seine Einnahmen und Ausgaben nach. Die Kreisverbände legen ihre Berichte dem/der Landesschatzmeister/in bis zum 1. März eines jeden Jahres vor. Der/die Landesschatzmeister/in legt dem/der Bundesschatzmeister/in die Berichte bis zum 31. März vor.
- 13.2. Für die im Bereich des Landesverbandes bestehenden Vereinigungen und Sonderorganisationen gelten die unter 13.1. genannten Vorschriften entsprechend.
- 14.1. Die Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung im Bereich des Landesverbandes Bremen muss den Bestimmungen der gültigen Bundesfinanz- und Beitragsordnung entsprechen.
- 14.2. Verstößt ein Verband, eine Vereinigung oder Sonderorganisation gegen diese Finanz- Kassen- und Beitragsordnung, kann der/die Landesschatzmeister/in alle Maßnah-

men ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er/sie die Erledigung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Landesvorstand und der Finanzausschuss sind von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Kassenordnung

15. Alle Einnahmen und Ausgaben sollen möglichst bargeldlos getätigt werden.
16. Der Landesverband sowie die nachgeordneten Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhalten zu diesem Zweck Konten.
17. Von dem/der Vorsitzenden wird für die erforderlichen Geschäfte in der jeweiligen Geschäftsstelle eine Kassenwart/in bestimmt, der eine Portokasse sowie eine Bargeldkasse (Bewegungsgeld) führt. Die Portokasse ist mit dem Portobuch abzustimmen. Ausnahmen sind Massendrucksaachen, die über die Bargeldkasse laufen. Das Kontenbuch für die Bargeldkasse ist mit den Belegen auf dem Laufenden zu halten. Portobuch und Kontenbuch sind durch den/die Schatzmeister/in gegenzuzeichnen.
18. Kassenentnahmen sind nur für den ordentlichen Geschäftsbedarf gegen Quittungen bzw. Abrechnungen vorzunehmen. Vorschüsse sind dabei im Kassenbuch aufzuführen und nach Verrechnung mit den Belegen wieder auszubuchen.
19. Andere Vorschüsse, z. B. Gehaltsvorschüsse, dürfen nicht aus der Kasse entnommen werden, sondern müssen über das Gehaltskonto laufen.
20. Alle Kassenbelege sind von dem/der Geschäftsführer/in bzw. von dem/der Kassenwart/in abzuzeichnen. Der/die Landesschatzmeister/in ist berechtigt, sich jederzeit über die Kassenführung des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu informieren.
21. Zugang zur Kasse hat nur der/die Kassenwart/in.
22. Diese Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Landesparteitag am 3.11.1974 in Kraft und an die Stelle der bisherigen Finanz-, Beitrags- und Kassenordnungen.